



Flughafen München GmbH | Postfach 23 17 55 | 85326 München-Flughafen

Regierung von Oberbayern
- Luftamt Südbayern -
Frau Monika Goriß
Herrn Peter Schrödinger
Heißstraße 130
80797 München

Dr. Josef Schwandner, Tel. 089/975-81900, josef.schwandner@muc-airport.de

31. Mai 2024

Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen – 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München (98. ÄPFB)
hier: Antrag auf Feststellung des Beginns der plangemäßen Verwirklichung des 98. ÄPFB

Sehr geehrte Frau Goriß,
sehr geehrter Herr Schrödinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Flughafen München GmbH (FMG) beantragt folgende Feststellung:

Es wird festgestellt, dass mit der Durchführung des 98. ÄPFB begonnen worden ist und dieser damit nach § 9 Abs. 3 LuftVG nicht mit Ablauf des 04. März 2026 außer Kraft tritt.

Die Begründung des Antrags erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Gliederung:



Gliederung der Antragsbegründung

A. Sachverhalt	3
I. Der 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München [98. ÄPFB]	3
II. Die gerichtliche Überprüfung	4
III. Erfolgte Baumaßnahmen auf der Grundlage des 98. ÄPFB	5
1. Tunnel Erdinger Ringschluss	5
2. Ausbau des Straßennetzes im Osten	5
3. Erweiterung Vorfeld Ost.....	5
4. Umsetzung Kohärenzsicherungsmaßnahmen.....	5
5. Monitoring „Verschlechterungsverbot“ – Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie	6
6. Grunderwerb	6
7. Umlandfonds	6
8. Zusammenfassung.....	7
B. Antragsgegenstand und -verfahren.....	8
I. Antragsgegenstand und Ziel des Antrags.....	8
II. Antragsverfahren	8
C. Berechtigtes Interesse der FMG an der Feststellung.....	8
I. Das Sachbescheidungsinteresse der FMG.....	8
1. Rechtsgrundlage	9
a) § 9 Abs. 3 LuftVG - Regelung	9
b) § 9 Abs. 3 LuftVG - Auslegung.....	9
c) Zwischenergebnis	10
2. Feststellungsbedürfnis der FMG.....	10
II. Kein Entfall durch die Äußerung der Bayerischen Staatsregierung	11
III. Zwischenergebnis.....	12
D. Beginn der nach außen erkennbaren Durchführung des 98. ÄPFB zu dessen plangemäßer Verwirklichung.....	12
I. Anforderung an den Beginn	13
1. Der Plan.....	13
2. Die Durchführung	14
3. Zwischenergebnis	17
II. Keine sonstigen Hinderungsgründe für die begehrte Feststellung.....	18
1. Keine (Teil-) Aufgabe des Vorhabens, Art. 77 Satz 1 BayVwVfG.....	18
2. Keine Funktionslosigkeit des 98. ÄPFB	19
III. Konkrete Beurteilung des 98. ÄPFB.....	20
1. Gegenstand des 98. ÄPFB.....	20
2. Bedarf	20
3. Positionen der Gesellschafter.....	22
E. Fazit.....	22

A. Sachverhalt

I. Der 98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München [98. ÄPFB]

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Beschluss vom 05. Juli 2011 den Plan für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München um eine 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen und Teilprojekten sowie den damit verbundenen Folgemaßnahmen in Gestalt der Planunterlagen, Verzeichnisse, Maßnahmenblätter, Maßgaben und Nebenstimmungen [98. ÄPFB] festgestellt [Az. 25-30-3721.1-MUC-5-07]. Der 98. ÄPFB ermöglicht die bedarfsgerechte Anpassung der flugbetrieblichen Anlagen [3. Start- und Landebahn, Vorfeld Ost, Rollwege, 2. Satellit, GAT und Feuerwehr], die landseitige Erschließung [Erdinger Ringschluss der S-Bahn, Ausbau des Straßennetzes im Osten mit Anschluss an die FTD], Kompensation der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Errichtung der wasserwirtschaftlich erforderlichen Anlagen.

Maßgeblicher Anlass des 98. ÄPFB war die erwartete Steigerung der Passagier- und der daraus resultierenden Flugbewegungszahlen, die eine Erweiterung der luft- und landseitigen Kapazitäten, insbesondere mit Blick auf die Drehkreuzfunktion [vgl. LEP Bayern, Ziff. 4.5.1] des Verkehrsflughafens München erfordern. Das festgestellte Vorhaben bildet mit seinen Bestandteilen einen einheitlichen, die Funktion des Verkehrsflughafens München langfristig sicherstellenden Plan, der den auf allen Ebenen gestiegenen Mobilitätsanforderungen Rechnung trägt. Der bedarfsgerechte Ausbau erfordert die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung des Flughafens über Straße und Schiene entsprechend der gestiegenen und weiter steigenden Passagierzahlen [Erdinger Ringschluss, Ausbau St 2584 (Erdinger Allee), ED5, Nord- und Südtring]. Die planfestgestellten Maßnahmen erfolgen im Natura 2000-Gebiet „Nördliches Erdinger Moos“ und benötigen daher aufeinander abgestimmte Schadensvermeidungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Luftseitig wird den erhöhten Kapazitätsanforderungen durch die Erweiterung des Vorfelds Ost, dem zweiten Satelliten für das Terminal 2 und der 3. Start- und Landebahn Rechnung getragen. Der 98. ÄPFB ist ein [Gesamt-]Plan. Die einzelnen Maßnahmen dieses Plans zielen auf die Anpassung der jeweiligen Kapazitätskomponente an die zukünftigen kapazitiven Anforderungen auf der Luft- und der Landseite ab.

II. Die gerichtliche Überprüfung

Gegen den 98. ÄPFB haben Anwohner, kommunale Gebietskörperschaften und der Bund für Naturschutz in Bayern e.V. (BN) insgesamt 22 Klagen erhoben, von denen zwei zurückgenommen wurden. Mit Urteil vom 19. Februar 2014 (8 A 11.40040-40045, 40047-40049, 40051, 40053, 40055, 40057, 40059, 40061, 40064; 8 A 13.40004) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die von ihm gebildeten 16 Musterklagen abgewiesen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision in diesen Urteilen eingelegten Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschlüssen vom 17. Februar [4 B 53.14 – 4 B 48.14] und 22. Juni 2015 [4 B 59.13 – 4 B 64.14] zurückgewiesen; diese Beschlüsse wurden den Klägern am 04. März bzw. am 15. Juli 2015 zugestellt. Mit der Ablehnung der Beschwerden wurden die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19. Februar 2014 rechtskräftig, § 133 Abs. 5 Satz 3 VwGO, und der 98. ÄPFB (und damit das Baurecht der FMG) bestandskräftig, soweit alle gegen ihn geltend gemachten Aufhebungsansprüche erledigt waren.

- vgl. BVerwG, Pressemitteilung 58/2015 vom 15. Juli 2015 -

Die letzte anhängige Klage in einem Nichtmusterverfahren wurde vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 19. Januar 2016 (8 A 15.40020) abgewiesen. Ein Rechtsmittel wurde gegen diese Entscheidung nicht mehr eingelegt, sodass dieses Urteil am 04. März 2016 (Ablauf der Rechtsmittelfrist) rechtskräftig und der 98. ÄPFB auch hinsichtlich geltend gemachter Ergänzungsansprüche bestandskräftig geworden ist. Ab dem 04. März 2016 waren somit [reguläre] Klagen gegen den 98. ÄPFB nicht mehr möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde des BN gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Entscheidung angenommen.

- vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 06. Juni 2021 - 1 BvR 2374/15 -

III. Erfolgte Baumaßnahmen auf der Grundlage des 98. ÄPFB

Die FMG hat mit der Durchführung des 98. ÄPFB begonnen und zahlreiche Maßnahmen, die Bestandteil des 98. ÄPFB sind, bereits realisiert:

1. Tunnel Erdinger Ringschluss

Die FMG hat einen Teilabschnitt des Erdinger Ringschlusses [im 98. ÄPFB planfestgestellter Eisenbahntunnel, der unter dem ebenfalls im 98. ÄPFB festgestellten (erweiterten) Vorfeld Ost liegt] im August 2021 abgeschlossen.

2. Ausbau des Straßennetzes im Osten

Gegenstand der im 98. ÄPFB zugelassenen landseitigen Erschließungsmaßnahmen ist u.a. der Ausbau des sogenannten „Flughafenzubringers Ost“, der das Flughafengelände mit dem östlich davon gelegenen übergeordneten Straßennetz, insbesondere mit der „Flughafentangente Ost“ [St 2580] und der Kreisstraße ED 5 verbindet. Bestandteile des planfestgestellten „Flughafenzubringers Ost“ sind die Verlängerung des bestehenden Südringes nach Osten und der vierstreifige Ausbau des Nordringes [Erdinger Allee] sowie der St 2584 bis zum Anschluss an die „Flughafentangente Ost“ einschließlich der jeweils erforderlichen Ingenieurbauwerke. Diese im 98. ÄPFB festgestellten Straßenbaumaßnahmen sind ebenfalls abgeschlossen.

3. Erweiterung Vorfeld Ost

Die FMG hat auf der Grundlage des 98. ÄPFB das Vorfeld Ost um rd. 17,5 ha erweitert [Modul C-02.5], um den dringend erforderlichen Platz zum Abstellen (und auch Abfertigen) von Flugzeugen zu schaffen. Die Maßnahme wurde im März 2021 abgeschlossen.

4. Umsetzung Kohärenzsicherungsmaßnahmen

Die Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen haben die Durchführung von planfestgestellten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und für den besonderen Artenschutz erforderlich gemacht. Die realisierten Maßnahmen decken die für die vollständige Herstellung des Vorfelds Ost erforderlichen Maßnahmen des FFH-Gebiets- und Artenschutzes ab. Die FMG hat diese (überschießenden) Maßnahmen ebenso umgesetzt, wie die nach §§ 14, 15 BNatSchG erforderlichen planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen. Das hat das Luftamt Südbayern mit Schreiben vom 12. Februar 2020 [Az. 25-33-3721.1-MUC.4-4-

17) bestätigt. Die Maßnahmen unterliegen den im 98. ÄPFB angeordneten Monitoringmaßnahmen.

5. Monitoring „Verschlechterungsverbot“ – Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie

Seit Bestandskraft des 98. ÄPFB führt die FMG zahlreiche avifaunistische Erhebungen durch, um den Anforderungen des Verschlechterungsverbots, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, bei Umsetzung des Baurechts Rechnung tragen zu können. Die Flughafenwiesen unterliegen einer jährlich wiederholten Erfassung und Bewertung. In dem Zeitraum 2017 bis 2020 wurden außerdem ausgewählte Bereiche des Natura 2000-Gebietes „Nördliches Erdinger Moos“ außerhalb der Flughafenwiesen untersucht. Ebenso hat die FMG ihre Verpflichtung aus der Nebenbestimmung A.VIII.6.5.7 des 98. ÄPFB bereits erfüllt.

6. Grunderwerb

Das mit dem 98. ÄPFB planfestgestellte Vorhaben erfordert einen Grunderwerb von 1.678 ha. Davon entfallen 871 ha auf die Projektfläche und 807 ha auf Ökoflächen. Die FMG hat derzeit 1.530 ha, mithin rd. 91 % der erforderlichen Flächen und damit insbesondere auch die für die Realisierung der 3. Start- und Landebahn notwendigen Grundstücken erworben, davon bereits vor Antragstellung am 24. August 2007 FMG 533 ha der Projektfläche sowie 526 ha Flächen zur Umsetzung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen (Ökoflächen). Zwischen dem 24. August 2007 und dem 05. Juli 2011 (Erlass des 98. ÄPFB) hat die FMG weitere rd. 239 ha Projektflächen und rd. 164 ha Ökoflächen gekauft. In den Jahren 2011 bis 2023 wurden rd. weitere 33 ha Projektfläche sowie rd. 35 ha Ökofläche zur Umsetzung des 98. ÄPFB erworben. Darin enthalten sind auch die Grundstücke, die die FMG seit Anfang Juli 2020 gekauft hat, um ihre Verpflichtung, zur Übernahme nach § 9 Abs. 2 LuftVG bzw. aufgrund der Nebenbestimmung A.VIII.3.1.2 des bestandskräftigen 98. ÄPFB zu erfüllen.

7. Umlandfonds

Die FMG hat zur Minderung spezifischer Härten und Sonderlasten, die durch das planfestgestellte Vorhaben 3. Start- und Landebahn entstehen könnten (insb. Straßen- und sonstige Infrastrukturmaßnahmen der anliegenden Gemeinden und Landkreise), einen Umlandfonds eingerichtet und mit EUR 100 Mio. ausgestattet [vgl. <https://www.munich-airport.de/nachbarschaftsbeirat/de/umlandfonds>]. Hiervon wurden bereits EUR 10 Mio. für die Planungs- und Grunderwerbskosten für die „Nordumfahrung Erding“ und die „Westtangente Freising“ zur Verfügung gestellt.



8. Zusammenfassung

Folgende Maßnahmen des 98. ÄPFB sind ausgeführt und dafür insgesamt rd. EUR 409,9 Mio. aufgewandt:

Maßnahme	Investition in Mio. EUR
Erdinger Ringschluss (S-Bahn-Tunnel)	115,0
Herstellung Straßennetz Ost	30,7
Erweiterung Vorfeld Ost (Modul C-02.5)	119,7
Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen	6,7
Monitoring FFH-Verschlechterungsverbot	1,8
Grunderwerb	126
Umlandfonds	10
Summe	409,9

Auf der Grundlage des 98. ÄPFB erfolgt darüber hinaus die temporäre Nutzung von planfestgestellten [aber noch nicht vollständig hergestellten] Flugbetriebsflächen des Vorfelds Ost als Fahrzeugabstellfläche und Taxispeicher. Hierfür hat die FMG bislang rd. EUR 5,8 Mio. investiert. Hinzu kommen die Kosten für das Planfeststellungsverfahren und die Verwaltungsstreitverfahren zur Verteidigung des 98. ÄPFB in Höhe von rd. EUR 51 Mio.

- vgl. LT-Drucksache. 18/10152, S. 59 -

Die für das Vorhaben benötigten Flächen hat die FMG ganz überwiegend erworben. Eine Flurbereinigung wird nicht erforderlich und Enteignungsverfahren dürften im Fall der Realisierung des (Gesamt-)Plans nur in wenigen überschaubaren Fällen, etwa den des BN, notwendig werden. Insgesamt hat die FMG bereits rd. EUR 460,9 Mio. in die Ausführung und Schaffung des 98. ÄPFB investiert.

B. Antragsgegenstand und -verfahren

I. Antragsgegenstand und Ziel des Antrags

Die FMG begehrt die Feststellung, dass mit der Durchführung des 98. ÄPFB begonnen worden ist und damit ein Außerkrafttreten nach § 9 Abs. 3 LuftVG ausgeschlossen ist.

Ziel ist ein feststellender Verwaltungsakt nach Art. 35 Satz 1 BayVwVfG, der mit rechtlich verbindlicher Außenwirkung feststellt, dass mit der Durchführung des 98. ÄPFB begonnen wurde und damit weder ein Verfahren nach § 9 Abs. 3 LuftVG auf seine Verlängerung erforderlich ist, noch, dass der 98. ÄPFB ohne ein solches Verfahren außer Kraft treten würde.

II. Antragsverfahren

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 21 der Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen ist die Regierung von Oberbayern/Luftamt Südbayern für das Planfeststellungsverfahren nach § 8 Abs. 1 LuftVG zuständig. Wie sich aus § 9 LuftVG ergibt, wäre das Luftamt Südbayern auch für einen entsprechenden Verlängerungsantrag nach § 9 Abs. 3 LuftVG zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit des Luftamts Südbayern für die von der FMG beehrte Feststellung, dass mit der Durchführung des 98. ÄPFB begonnen worden ist.

C. Berechtigtes Interesse der FMG an der Feststellung

Die FMG ist antragsbefugt, da für die beehrte Feststellung ein Sachbescheidungsinteresse der FMG besteht und dieses auch nicht infolge der zwischenzeitlichen Äußerung der Bayerischen Staatsregierung entfallen ist.

I. Das Sachbescheidungsinteresse der FMG

Die FMG begehrt die Feststellung, dass der 98. ÄPFB nicht mit Ablauf des 04. März 2026 nach § 9 Abs. 3 LuftVG außer Kraft tritt, da nach außen erkennbar mit mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur planmäßigen Verwirklichung

des 98. ÄPFB begonnen worden ist. Für diese Feststellung besteht ein Sachbescheidungsinteresse.

1. Rechtsgrundlage

Die verfahrensrechtliche Befugnis, einen [auch auf Feststellung gerichteten] Antrag zu stellen und dadurch ein Verwaltungsverfahren in Gang zu setzen, richtet sich nach dem jeweils einschlägigen Fachgesetz, ergänzend nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 2005 - 7 C 8.05 - juris Rn. 25 -

a) § 9 Abs. 3 LuftVG - Regelung

Gegenstand des Begehrens ist die Regelung des Außerkrafttretens in § 9 Abs. 3 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG. Danach ist die Geltungsdauer von luftrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen auf zehn Jahre begrenzt, § 9 Abs. 3 LuftVG. Entsprechend tritt ein Planfeststellungsbeschluss nach § 9 Abs. 3 LuftVG vollständig außer Kraft, wenn mit seiner Realisierung noch nicht in einem nennenswerten Umfang begonnen und kein Verlängerungsantrag gestellt worden ist. Die Verlängerung kann nur einmal und nur für fünf Jahre erfolgen.

Zweck der Regelung ist es, Vorratsplanungen ohne erkennbaren Realisierungsgrad zu unterbinden

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Dezember 1992 - 4 B 188.92 - juris Rn. 30 m.w.N.; VGH BW, Urteil vom 26. September 2003 - 5 S 1599/02 - juris Rn. 20 -

und zu verhindern, dass die vom Plan betroffenen Eigentümer über einen unangemessen langen Zeitraum die Ungewissheiten über eine tatsächliche Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und deren Belastung mit Veränderungssperren und Vorkaufsrechten hinnehmen müssen.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 07. Dezember 2023 - 9 C 1.23 - juris Rn. 24 m.w.N. -

b) § 9 Abs. 3 LuftVG - Auslegung

Mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Zeitpunkt der planerischen Entscheidung werden deren tatsächliche Grundlagen angreifbar, was insbesondere mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungs-



beschlusses problematisch sein kann. Die gesetzlich vorgesehene zeitliche Begrenzung soll eine übermäßige Bindung der vom Plan Betroffenen, aber auch der beteiligten Behörden verhindern.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1989 - 4 C 41.88 - juris Rn. 40 -

§ 9 Abs. 3 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG verdeutlicht aber, dass kein Verbot für einen zeitlich gestreckten Ausbau besteht. Mit der Verwirklichung eines unanfechtbar gewordenen Plans ist nicht sofort, sondern nur innerhalb eines Zeitrahmens zu beginnen. Ob der Beginn erfolgt ist, hängt von der Feststellung einer nach außen erkennbaren Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens ab. Diese Feststellung hat nicht nur für vom Vorhaben betroffene Eigentümer, sondern auch den Vorhabenträger Bedeutung.

- vgl. *Deutsch*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG 2. Aufl. § 75 Rn. 201; *Wickel*, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht 3. Aufl., § 75 Rn. 101; *Neumann/Külpmann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 10. Aufl., § 75 RdNr. 98; VGH BW, Urteil vom 26. Dezember 2003 - 5 S 1599/02 - juris Rn. 15/16; nachfolgend BVerwG, Beschluss vom 08. Januar 2004 - 4 B 113.03 - juris Rn. 3 -

c) Zwischenergebnis

Mit Ablauf des 04. März 2026 würde der 98. ÄPFB automatisch außer Kraft treten, wenn die FMG nicht mit der Durchführung des Plans begonnen hätte. Das Außerkrafttreten erfolgte automatisch und bedürfte keiner konstitutiven behördlichen Entscheidung.

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2020 - 7 B 9.20 - juris Rn. 5; vgl. *Deutsch*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG 2. Aufl. § 75 Rn. 201 -

Eine deklaratorische Feststellung, dass mit der Durchführung begonnen worden ist, ist daher aus Gründen der Rechtssicherheit auf Antrag von Betroffenen oder der FMG zulässig.

2. Feststellungsbedürfnis der FMG

Der Antrag der FMG ist darauf gerichtet, die im Verhältnis von Staat und Bürger bzw. FMG bestehende Unsicherheiten über den Zeitpunkt des Beginns der

Durchführung des 98. ÄPFB zu beseitigen. Hierzu soll die generelle und abstrakte Regelung des § 9 Abs. 3 LuftVG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG für den 98. ÄPFB verbindlich konkretisiert werden. Die begehrte Feststellung soll eine verbindliche Regelung des Einzelfalls mit Außenwirkung treffen.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 05. November 2009 - 4 C 3.09 - juris
Rn. 15-

Von der Feststellung, ob das Tatbestandsmerkmal „Beginn der Durchführung“ vorliegt, hängen wiederum tatsächliche und rechtliche Folgen für die FMG ab:

- Rechtssichere und verbindliche Bestimmung des Verhältnisses zu Grundstückseigentümern und Behörden im Hinblick auf die vom 98. ÄPFB erfassten Grundstücke.
- Die begehrte Feststellung macht die Ausarbeitung und Stellung eines ansonsten gem. § 9 Abs. 3 LuftVG erforderlichen Verlängerungsantrags bis zum 04. März 2026 entbehrlich. Sie schafft für die FMG und die Planbetroffenen die Sicherheit, dass der 98. ÄPFB dauerhaft bestandskräftig ist und ein [nur einmal mögliches] Verlängerungsverfahren auf Antrag der FMG nicht mehr erforderlich ist.
- Die begehrte Feststellung stellt sicher, dass die von der FMG bereits in Umsetzung des 98. ÄPFB geleisteten Investitionen als Grundlage und Bestandteil der vollständigen Umsetzung des 98. ÄPFB anerkannt werden, also der 98. ÄPFB nicht zum 4. März 2026 außer Kraft tritt und die bislang getätigten Investitionen ihre Rechtsgrundlage verlieren.
- Die Realisierung von planfestgestellten Maßnahmen bleibt mit der Feststellung auch zukünftig möglich. Die Realisierung der 3. Start- und Landebahn ist Bestandteil der Mittel- und Langfristplanung der FMG [mit der Zielsetzung einer Inbetriebnahme 2035].

II. Kein Entfall durch die Äußerung der Bayerischen Staatsregierung

Das Feststellungsinteresse entfällt auch nicht aufgrund der Antwort der Staatsregierung auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher [MdL] vom 17. September 2020. Die Antwort der Bayerischen Staatsregierung, dass mit der Durchführung des Plans bereits begonnen worden sei, so dass der 98. ÄPFB nicht mehr nach § 9 Abs. 3 LuftVG, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG außer Kraft treten könne,

- vgl. LT-Drucksache 18/11162, S. 3 unter Nr. 4 -

ist keine verbindliche Entscheidung. Im Gegensatz zu dem begehrten feststellenden Verwaltungsakt wird durch diese nicht mit Außenwirkung verbindlich festgestellt, dass mit der Durchführung des 98. ÄPFB begonnen wurde und seine Rechtswirkungen daher Bestand haben. In der Öffentlichkeit (u.a. Aktionsbündnis, BN, Landkreis Freising; zuletzt auch Gegenstand der Sitzung der Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen München vom 31. Januar 2024) wird weiterhin auch die Auffassung vertreten, dass die Gültigkeit des 98. ÄPFB im Jahr 2026 „automatisch“ ende. Das berechnete Interesse der FMG an der verbindlichen Klärung der Rechtslage beruht auf der Unsicherheit, ob der 98. ÄPFB über den 04. März 2026 hinaus fort gilt oder ein Antrag auf seine Verlängerung zu stellen ist.

- vgl. LT-Drucksache 18/11162, S. 3 -

III. Zwischenergebnis

Die begehrte Feststellung erspart der FMG die Vorbereitung und Durchführung eines aufwändigen Verfahrens zur Verlängerung des 98. ÄPFB gem. § 9 Abs. 3 LuftVG. Sie sichert die getätigten Investitionen, die sich erst mit der vollständigen Realisierung des 98. ÄPFB einstellen können. Entsprechend werden auch die in der Mittel- und Langfristplanung der FMG vorgesehenen Maßnahmen des 98. ÄPFB gesichert. Ohne diese Feststellung bleibt offen, welche Verbindlichkeit der 98. ÄPFB aufweist. Aufgrund der möglichen Rechtsfolgen ist es der FMG nicht zuzumuten die Rechtslage im Unklaren zu lassen. Daher besteht ein Anspruch auf Feststellung, dass die FMG mit der Durchführung des 98. ÄPFB begonnen hat und ein Außerkrafttreten nach § 9 Abs. 3 LuftVG daher ausgeschlossen ist.

D. Beginn der nach außen erkennbaren Durchführung des 98. ÄPFB zu dessen plangemäßen Verwirklichung

Die FMG hat mit der nach außen erkennbaren Durchführung des 98. ÄPFB zu dessen plangemäßen Verwirklichung begonnen. Entsprechend ist ein Außerkrafttreten des 98. ÄPFB nicht mehr möglich („Unverfallbarkeit“).

I. Anforderung an den Beginn

Nach Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG [zuvor gleichlautend: § 9 Abs. 5 Sätze 2, 3 LuftVG a.F.] gilt als Beginn der Durchführung des Plans jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens. Eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt – anders als im Fall der Baugenehmigung [vgl. Art. 69 Abs. 1 BayBO] – die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht [vgl. Art. 75 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz BayVwVfG]. Diese Durchführung des Plans begründet Bestandsschutz.

1. Der Plan

§ 9 Abs. 3 LuftVG [und Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG] knüpfen den Beginn der Durchführung an den „Plan“. Der Begriff des Plans wird in Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG definiert. Danach besteht der Plan aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Der Plan umfasst neben dem eigentlichen fachplanungsrechtlichen Vorhaben auch die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die Bewältigung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft [§ 17 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 BNatSchG] sowie andere Umweltgüter.

- vgl. *Wysk*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 24. Aufl., § 74 Rn. 142 ff. -

Nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG werden durch die „Planfeststellung“ nicht nur die Zulässigkeit des Vorhabens, sondern auch die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der festgestellte Plan geht über das fachplanungsrechtliche Vorhaben hinaus.

- vgl. *Neumann/Külpmann*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 10. Aufl., § 73 Rn. 18 ff.; *Wysk*, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 24. Aufl., § 73 Rn. 22a bis 22c und § 75 Rn. 9 ff. -

Der festgestellte Plan regelt auch die Grundstücksinanspruchnahme für Schutzmaßnahmen.

2. Die Durchführung

Maßgeblich für die Bestimmung, ob mit der Durchführung des Plans begonnen worden ist, ist der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses in Verbindung mit den zu beurteilenden „Durchführungsmaßnahmen“.

- vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 04. Juni 2020 - 1 E 1/19.P - juris Rn. 50 [zwei von drei Ausbaustufen]; VGH BW, Urteil vom 26. September 2003 - 5 S 1599/02 - juris Rn. 21 [Beginn von Bauarbeiten; konkret Herstellung einer Unterführung] -

Maßnahmen stellen den Beginn der Durchführung des Plans dar, wenn sie nach außen erkennbar, von mehr als nur geringfügiger Bedeutung sind und der planmäßigen Verwirklichung des Vorhabens dienen. Nicht ausreichend sind bloße mehr oder weniger „symbolische“ Maßnahmen oder unverbindliche Vorbereitungshandlungen („Spatenstich“).

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2020 - 7 B 9.20 - juris Rn. 6; vgl. auch Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 24. Aufl., § 75 Rn. 63a -

Vor der Einführung der Definition in Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG sollten unter Umständen auch konkret zur Verwirklichung des Plans vorgenommene Vorarbeiten, wie der Abschluss von Bauverträgen mit konkreten zeitnahen Ausführungsterminen oder von Finanzierungsvereinbarungen einen solchen Beginn darstellen können.

- vgl. OVG RLP, Urteil vom 02. Oktober 1984 - 7 A 22/84 - DVBl. 1985, S. 408/409 „tatsächliches Vorantreiben“ -

Derartige Maßnahmen sind allerdings nicht ohne Weiteres nach außen erkennbar, wie etwa das Ausheben einer Baugrube, das den Beginn der Durchführung i.S.v. § 9 Abs. 3 LuftVG darstellen können soll.

- so Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 24. Aufl., § 75 Rn. 63a unter Bezugnahme auf OVG NRW, Urteil vom 06. März 1979 - VII A 240/77 - juris Rn. 1 [allerdings den Beginn der Durchführung einer Baugenehmigung betreffend] -

Sie erfüllen daher das nun in Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ausdrücklich verlangte Merkmal „nach außen erkennbar“ nicht ohne Weiteres. Planbetroffene haben einen Auskunftsanspruch [gegen die Planfeststellungsbehörde], ob und weshalb der Beschluss nicht außer Kraft getreten ist, verbunden mit einem entsprechenden Recht auf Akteneinsicht, um etwaige Unsicherheiten über die



Frage, ob mit der Durchführung eines Planfeststellungsbeschlusses begonnen worden ist zu vermeiden.

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2020 - 7 B 9.20 - juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2009 - 9 C 9.08 - juris Rn. 13; *Kupfer*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 75 Rn. 143 -

Als Beginn der Durchführung werden

der planmäßige Grunderwerb,

- vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2009 - 9 C 9.08 - juris Rn. 10, 14/15 [Erwerb eines Drittels der benötigten Grundstücke]; OVG RLP, Urteil vom 02. Oktober 1984 - 7 A 22/84 - DVBl. 1985, S. 408/409; zustimmend *Kupfer*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, § 75 Rn. 142 -

der Abbruch von Gebäuden oder die Verlegung von Rohrleitungen

- so *Schiller*, in: Grabherr/Reidt/Wysk, LuftVG, § 9 Rn. 86 unter Bezugnahme auf OVG NRW, Beschluss vom 20. März 2003 - 11 B 507/03 - juris Rn. 9; OVG Saarland, Urteil vom 24. Oktober 1995 - 2 M 4/94 - juris Rn. 46 [„Denn mit dem Grunderwerb und der damit verbundenen Investition öffentlicher Mittel wird nach außen hin zumindest für die Planbetroffenen hinreichend deutlich dokumentiert, dass die Planung realisiert werden soll.“] -

oder die Hangsicherung durch Errichtung einer Bohrpfahlwand und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen anerkannt.

- vgl. ThürOVG, Urteil vom 23. Oktober 2019 - 1 O 266/15 - BeckRS 2019, 52952, Rn. 37 -

Ausreichend kann auch der Erwerb von Grundstücken aufgrund eines Flurbereinigungsverfahrens sein, wenn dieser Erwerb vor dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgte.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 03. Dezember 2023 - 9 C 1.23 - juris Rn. 21 entgegen OVG NRW, Urteil vom 21. November 2022 - 11 A 3457/20 - juris Rn. 68 -

Soweit in der Literatur gefordert wird, dass die Maßnahmen eine Beendigung der mit dem Plan zusammenhängenden Arbeiten in absehbarer Zeit erwarten lassen sollen,

- so etwa Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 24. Aufl., § 75 Rn. 63a -

ist festzuhalten, dass bei komplexen [ggf. sogar gestuften] Bauvorhaben eine Beendigung von Bauarbeiten in „absehbarer Zeit“ nicht gewährleistet sein kann und dass – anders als bei der Baugenehmigung – eine [noch so lange] Unterbrechung der Arbeiten nicht zu einem Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses führt, Art. 75 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz BayVwVfG.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 - 9 A 39.07 - juris Rn. 141; BVerwG, Beschluss vom 11. November 2009 - 7 B 13.09 - juris Rn. 31; OVG Hamburg, Urteil vom 04. Juni 2020 - 1 E 1/19.P - juris Rn. 52 ff.; ThürOVG, Urteil vom 23. Oktober 2019 - 1 O 266/15 - BeckRS 2019, 52952, Rn. 37; OVG Saarland, Urteil vom 24. Oktober 1995 - 2 M 4/94 - juris Rn. 45; Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 10. Aufl., § 75 Rn. 96 -

§ 9 Abs. 3 LuftVG verbietet nicht einen zeitlich gestreckten Ausbau. Die Vorschrift verdeutlicht, dass ein unanfechtbar gewordener Plan nicht sofort zu verwirklichen ist, sondern nur mit der Umsetzung nicht nur untergeordneter (nicht ohne Weiteres rückgängig zu machender) Maßnahmen innerhalb eines Zeitrahmens zu beginnen ist.

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2020 - 7 B 9.20 - juris Rn. 6; BVerwG, Urteil vom 24. November 1989 - 4 C 41.88 - juris Rn. 40 -

Die Funktion der Vorschrift, zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine Vorratsplanung zu verhindern, setzt sich nicht nach der Beschlussfassung fort. Nach Eintritt der Bestandskraft geht es nicht mehr darum, eine Vorratsplanung zu verhindern. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 LuftVG erfolgt lediglich eine Kontrolle, ob nicht nur untergeordnete Maßnahmen umgesetzt werden.

- vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 04. Juni 2020 - 1 E 1/19.P - juris Rn. 57 -

§ 9 Abs. 3 LuftVG eröffnet gerade keine neue Prüfung der Erforderlichkeit des Vorhabens, sondern nur, ob mit seiner Umsetzung begonnen worden ist. Maßgeblich ist, ob die Ausführungshandlung nach außen deutlich erkennbar auf die Umsetzung des Vorhabens in überschaubarem Zeitraum gerichtet und von

mehr als nur geringfügiger Bedeutung ist, wobei das Merkmal „überschaubarer Zeitraum“ entsprechend dem Vorstehenden so zu verstehen ist, dass die Durchführungsmaßnahmen zielgerichtet auf die Realisierung von funktionsfähigen Planungszielen gerichtet sind. Dies trifft jedenfalls für Maßnahmen zu, die nach dem Plan Bedeutung haben und deren Umsetzung nicht mehr ohne Weiteres rückgängig gemacht werden kann.

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2020 - 7 B 9.20 - juris Rn. 6; BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2009 - 9 C 9.08 - juris Rn. 12 -

Außerdem ist zu beachten, dass mit dem Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses auch die Rechtsgrundlage für realisierte [Teil-] Maßnahmen entfallen kann, etwa, wenn Folgemaßnahmen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Planungsträgers realisiert worden sind, die ohne den Plan keine Zuordnung zu dem Vorhabenträger erfahren können. § 9 Abs. 3 LuftVG ermöglicht kein teilweises, sondern nur ein vollständiges Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses [ex nunc].

- vgl. *Deutsch*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG 2. Aufl. § 75 Rn. 201 -

3. Zwischenergebnis

Mit der Durchführung des 98. ÄPFB ist bei Anwendung dieser Kriterien zweifelsfrei begonnen worden. Insbesondere sind neben den bereits erfolgten Grunderwerbsgeschäften auch wesentliche planfestgestellte Maßnahmen, insbesondere der Bau/Ausbau des für den Erdinger Ringschluss erforderlichen S-Bahntunnels, der Kreisstraße ED 5, der Staatsstraße St 2584 sowie des Südringes und der Flugbetriebsfläche des „Vorfeldes Ost“ sowie die hierfür erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeführt worden (vgl. oben unter Nr. A.III).

Diese auf der Grundlage des 98. ÄPFB umgesetzten Maßnahmen sind nicht geringfügig, nicht reversibel und nach außen deutlich zu erkennen.

II. Keine sonstigen Hinderungsgründe für die begehrte Feststellung

Der begehrten Feststellung, dass mit der nach außen erkennbaren Durchführung des 98. ÄPFB zu dessen Verwirklichung begonnen worden ist, stehen auch keine Hinderungsgründe entgegen.

1. Keine [Teil-] Aufgabe des Vorhabens, Art. 77 Satz 1 BayVwVfG

Nach Art. 77 Satz 1 BayVwVfG ist der Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, wenn ein Vorhaben, mit dessen Durchführung begonnen wurde, endgültig aufgegeben wird. Die Regelung findet auch Anwendung, wenn mit der Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Dezember 1992 -
4 B 188.92 - juris Rn. 30 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 11. April
1986 - 4 C 53.82 - juris Rn. 17 -

Der 98. ÄPFB ist seit dem 04. März 2016 bestandskräftig und wird von der FMG ausgeführt (vgl. oben unter Nr. A.III). Die FMG hat nicht die Absicht verlautbart, teilweise von dem planfestgestellten Vorhaben Abstand zu nehmen. Vielmehr hält sie die funktions- und bedarfsgerechte Herstellung der Verkehrsinfrastruktureinrichtung Flughafen München für unerlässlich. Die 3. Start- und Landebahn ist daher nach wie vor Gegenstand ihrer den Gremien vorgestellten Mittel- und Langfristplanung. Auch aus dem Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freie Wähler für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 vom 24. Oktober 2023 ergibt sich nichts Anderes. Das darin politisch vereinbarte Moratorium bezieht sich nach seinem Wortlaut schon nicht auf den 98. ÄPFB insgesamt, der neben der Herstellung einer 3. Start- und Landebahn auch die Erweiterung des Vorfeldes Ost, die Errichtung weiterer Passagierabfertigungsanlagen sowie straßenbauliche und eisenbahnrechtliche Maßnahmen einschließlich der erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen umfasst. Es beschränkt sich auf die 3. Start- und Landebahn und besagt lediglich, dass der Bau der 3. Start- und Landebahn bis zum Ende der Legislaturperiode (Herbst 2028) nicht „weiterverfolgt“ werden soll, enthält also gerade keine [Teil-]Aufgabe des Vorhabens. In diesem Zusammenhang ist auch an den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 22. Juni 2022 [LT-Drucksache 18/23295] zu erinnern, mit dem der Dringlichkeitsantrag, die Staatsregierung aufzufordern, die Pläne für den Bau einer 3. Start- und Landebahn endgültig aufzugeben, sich für eine Änderung des 98. ÄPFB in diesem Sinne einzusetzen und Punkt 4.5.1 des Landesentwicklungsprogramms ersatzlos zu streichen [LT-Drucksache 18/23209], abgelehnt wurde. Im Übrigen wurden schon unter der Geltung des ersten Koalitionsvertrages in erheblichem Umfang planfestgestellte Maßnahmen des

98. ÄPFB ausgeführt. Für eine Aufgabe des 98. ÄPFB lässt sich kein entsprechender Willen der FMG feststellen, auch nicht aus objektiven Umständen.

- vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 26. November 2020 - 7 B 9.20 - juris Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 11. November 2009 - 7 C 13.09 - juris Rn. 35 -

2. Keine Funktionslosigkeit des 98. ÄPFB

Der 98. ÄPFB ist auch nicht funktionslos geworden.

- vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 28. November 2017 - 7 A 1.17 - juris Rn. 39; OVG Hamburg, Urteil vom 04. Juni 2020 - 1 E 1/19.P - juris Rn. 63; BVerwG, Urteil vom 18. November 2004 - 7 CN 11.03 - juris Rn. 34; BVerwG, Urteil vom 03. August 1990 - 7 C 41.89 u.a. - juris Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 31. August 1995 - 7 A 1.94 - juris Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1988 - 4 C 48.86 - juris Rn. 34/35; BVerwG, Urteil vom 29. April 1977 - 4 C 39.75 - juris Rn. 34/35; BVerwG, Beschluss vom 26. Februar 1996 - 11 VR 33.95 - juris Rn. 28/29; -

Die bereits ins Werk gesetzte Planungskonzeption der FMG gilt auch unverändert für die noch nicht umgesetzten Maßnahmen. Tatsächliche oder rechtliche Umstände, die den [weiteren] Vollzug des 98. ÄPFB ausschließen würden, liegen nicht vor. Er ist weiterhin realisierbar und soll auch realisiert werden.

- vgl. dazu OVG NRW, Urteil vom 04. November 2010 - 12 A 1193/08 - juris Rn. 68 m.w.N.; OVG Hamburg, Urteil vom 12. Mai 2021 - 1 Bf 492/19 - juris Rn. 231; OVG Hamburg, Urteil vom 4. Juni 2020 - 1 E 1/19.P - juris Rn. 63 -

Die 3. Start- und Landebahn ist Gegenstand der Mittel- und Langfristplanung der FMG und soll nach deren Zielsetzungen bis 2035 in Betrieb genommen werden. Die Umsetzung des 98. ÄPFB ist erforderlich, um die Funktion des Verkehrsflughafens München als Drehkreuz von europäischem Rang und für den Anschluss Bayerns an den europäischen und internationalen Luftverkehr sicherzustellen. Die von der Staatsregierung angestrebte Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 23. November 2022 (LT-Drucksache 18/25267) sah keine Änderungen unter Ziff. 4.5 vor. Auch in der endgültigen geänderten Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern blieb das Ziel, die 3. Start- und Landebahn zu errichten (LEP Ziff. 4.5.1), beste-

hen [GVBl. 2023, S. 213]. Schon deshalb bestehen keine Zweifel, dass der Freistaat Bayern als Gesellschafter der FMG hinter der Realisierung der 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen München steht.

III. Konkrete Beurteilung des 98. ÄPFB

Das Vorhaben, das dem 98. ÄPFB zugrunde liegt, ist die [bedarfsgerechte] Erweiterung eines dem allgemeinen Verkehr dienenden Verkehrsflughafens, § 6 Abs. 3 LuftVG, § 38 Abs. 2 Nr. 1 LuftVZO. Die planfestgestellte Erweiterung wurde im Hinblick auf die ermittelte Nachfrage nach Flughafendienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Funktionalität des Verkehrsflughafens München als Drehkreuzflughafen zugelassen. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen an Bahn- und Straßenanlagen sind mit der Errichtung der 3. Start- und Landebahn und der Erweiterung des Vorfelds Ost verbunden.

1. Gegenstand des 98. ÄPFB

Der 98. ÄPFB öffnet den Flughafen München für die Nachfrage aller Luftverkehrsgesellschaften und damit aller Beförderer von Passagieren und Fracht. Er gewährleistet das Luftverkehrsangebot und die Konnektivität Bayerns und der Bundesrepublik. An dieser Zielsetzung hat sich nichts geändert, vgl. LEP Bayern Ziff. 4.5.1, Stand: 01. Juni 2023:

[G] Der Verkehrsflughafen München soll als Luftfahrt-Drehkreuz von europäischem Rang die interkontinentale Luftverkehrs-anbindung Bayerns und die nationale und internationale Luftverkehrs-anbindung Südbayerns sicherstellen.

[Z] Für den Verkehrsflughafen München ist eine dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen zu errichten.

[Z] Die für die weitere Entwicklung des Verkehrsflughafens München erforderliche Fläche ist als Vorranggebiet Flughafenentwicklung festgelegt. Dieses ist im Anhang 6 dargestellt.

2. Bedarf

Bei der Bewertung des Bedarfs ist die Funktion des Verkehrsflughafens München als Drehkreuz von europäischem Rang mit seiner besonderen Bedeutung im internationalen Luftverkehrsnetz zu berücksichtigen [vgl. Flughafenkonzept der Bundesregierung 2009, S. 55, 81; Luftverkehrskonzept des BMVI 2017, S. 21; LEP Bayern Ziff. 4.5.1 [G]]. Die Corona-Pandemie, die Anforderungen des

Klimawandels und der Ukraine-Krieg lassen den im 98. ÄPFB vorausgesetzten Bedarf nicht entfallen. Sie sind nicht geeignet, die dem 98. ÄPFB zugrundeliegende Prognose als vollständig überholt und damit den 98. ÄPFB als funktionslos erscheinen zu lassen. Die Verkehrszahlen lassen keine Entwicklung erkennen, aufgrund derer die tatsächliche Entwicklung von der Prognose des 98. ÄPFB in so extremer Weise abweichen würde, dass der Planfeststellungsbeschluss dadurch funktionslos werden würde.

- vgl. BVerwG, Urteil vom 07. Juli 1978 - IV C 79.76 u.a. - juris Rn. 57 a.E.; siehe auch BVerwG, Urteil vom 20. April 2005 - 4 C 18.03 - juris Rn. 36 und BVerwG, Beschluss vom 6. Februar 2020 - 4 B 3.17 - juris Rn. 44 -

Zu berücksichtigen ist, dass die dem Planfall entsprechende Konfiguration des Flughafens München [mit 3. Start- und Landebahn und vollständig errichtetem Vorfeld Ost] derzeit nicht hergestellt ist; aber Grundlage der Planfallprognose ist. Die unterschiedliche Steigerung von Passagier- und Flugbewegungszahlen [im Prognosenullfall] beruht auf den Veränderungen der Größe von Verkehrsflugzeugen und ihrer Bestuhlung. Der Einsatz von Flugzeugen mit einer größeren Passagierkapazität bewirkte - trotz steigender Passagierzahlen - einen Rückgang der Flugbewegungszahlen. Die Entwicklung der Passagierzahlen bis zum Beginn der Corona-Pandemie bestätigt die dem 98. ÄPFB zugrundeliegende Prognose. Ein extremes Abweichen der tatsächlichen Bedarfsentwicklung von der Prognose liegt nicht vor.

- vgl. zu einem solchen Fall OVG Bremen, Urteil vom 02. November 2021 - 1 LC 107/19 - juris Rn. 48 unter Bezugnahme auf BVerwG, Urteil vom 07. Juli 1978 - IV C 79.76 u.a. - juris Rn. 57; BVerwG, Beschluss vom 06. Februar 2020 - 4 B 3.17 - juris Rn. 44 -

Gemessen an den Prognoseannahmen des 98. ÄPFB [S. 670] mit 49,8 Mio. Passagieren im Jahr 2020 sind 2019 [dem letzten vollen Geschäftsjahr vor der Corona-Pandemie] rund 48 Mio. Passagiere am Flughafen München bei rund 417.000 Flugbewegungen gezählt worden [vgl. FMG, Statistischer Jahresbericht 2019, S. 5]. Für das nach wie von den Nachwirkungen der Pandemie beeinflusste Jahr 2023 ergeben sich bei rund 37 Mio. Passagiere rund 302.000 Flugbewegungen [vgl. FMG, Statistischer Jahresbericht 2023, S. 5]. Für 2024 sind weitere Anstiege prognostiziert und bereits festzustellen. Die Verkehrsfunktion des Flughafen München als Umsteigeflughafen und die Nachfrage nach Flugreisen zeigen, dass der Bedarf für die weitere Umsetzung des 98. ÄPFB fortbesteht.

3. Positionen der Gesellschafter

Der Bürgerentscheid in der Landeshauptstadt München vom Juni 2012 steht der weiteren Verwirklichung des 98. ÄPFB formalrechtlich nicht entgegen. Seine Bindungswirkung ist Mitte 2013 abgelaufen, Art. 18a Abs. 13 BayGO.

Auch das im Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 vom 24. Oktober 2023 vereinbarte Moratorium steht der weiteren Umsetzung des 98. ÄPFB nicht entgegen. Es legt lediglich fest, dass während der laufenden Legislaturperiode mit der Ausführungsplanung für den Bau der 3. Start- und Landebahn nicht begonnen, damit ein Teil der planfestgestellten Maßnahmen befristet „nicht weiterverfolgt“ wird. Eine „Projektaufgabe“ oder dauerhafte Zurückstellung wurde gerade nicht festgelegt. Alle bisher auf der Grundlage des 98. ÄPFB realisierten Maßnahmen in einem Umfang von rd. € 475 Mio. wurden von den Gesellschaftern der FMG freigegeben. Der Landtag hat nicht nur den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der Grünen abgelehnt [LT-Drucksache 18/23295; vgl. oben Kap. D.II.1], sondern sich in der Änderungsverordnung zum LEP Bayern 2023 ausdrücklich zur Fortgeltung der Ziff. 4.5.1 bekannt [vgl. oben Kap. D.II.2 und C.III.].

E. Fazit

Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet, sodass festzustellen ist, dass mit der Durchführung des 98. ÄPFB begonnen worden ist und dieser damit nach § 9 Abs. 3 LuftVG nicht mit Ablauf des 04. März 2026 außer Kraft tritt.

Mit freundlichen Grüßen
FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH

Jost Lammers

Nathalie Leroy

Jan-Henrik Andersson